

**97. Änderung – Teilbereich 2  
des Flächennutzungsplanes (FNP)  
der Samtgemeinde Bersenbrück –  
Mitgliedsgemeinde Ankum**

**Wesentliche, bereits vorliegende  
umweltbezogene Stellungnahmen (8)  
für die Veröffentlichung mit den  
Planunterlagen im Internet  
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

## Pfeiffer, Jana

---

**Von:** Revermann, Markus <Markus.Revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Montag, 19. Januar 2026 17:50  
**An:** Bauleitplanung Bersenbrück  
**Betreff:** 97. Änderung Teilbereich 2 des FNP der SG Bersenbrück;  
**Anlagen:** image001.png; image002.png; image003.png; image004.png; 97. Änd.-  
Teilb.2 FNP - Schr. an T.ö.B. vom 15.01.2026 - Dokumentation.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.  
Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.

Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden.  
Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Markus Revermann  
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange (TÖB) / Beratungsforstamt

Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, fon +49 (0) 5462 / 8860-20,  
mobil +49 (0) 170 / 570 8460, mail Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de

Nds. Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzende des  
Verwaltungsrates Miriam Staudte | Bankkonto Nord / LB | IBAN DE20 2505 0000 0106 0230 62 | BIC NOLADE2HXXX  
| St.-Nr. 14 /201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den  
Datenschutzhinweisen der Nds. Landesforsten unter: [www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise](http://www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise)  
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben  
wurden,  
finden Sie hier: [www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise-Art 14](http://www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise-Art 14)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bauleitplanung Bersenbrück <Bauleitplanung@bersenbrueck.de>  
Gesendet: Donnerstag, 15. Januar 2026 15:29  
Betreff: Aufstellung der 97. Änderung Teilbereich 2 des FNP der SG Bersenbrück; Frühzeitige Unterrichtung gem. § 4  
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Samtgemeinde Bersenbrück stellt zurzeit die 97. Änderung Teilbereich 2 ihres Flächennutzungsplanes auf. Davon  
sind Flächen in der Mitgliedsgemeinde Ankum betroffen.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB übersende das im Anhang beigefügte Schreiben.

Die Planunterlagen können Sie hier abrufen: [www.sgbsb.de/bekanntmachungen](http://www.sgbsb.de/bekanntmachungen)  
<<http://www.sgbsb.de/bekanntmachungen>>

Bitte beachten Sie:

\* Frist zur Abgabe einer Äußerung: 16. Februar 2026

\* Es wird um elektronische Übermittlung gebeten.

Bitte verwenden Sie das folgende Funktionspostfach: [bauleitplanung@bersenbrueck.de](mailto:bauleitplanung@bersenbrueck.de)  
<<mailto:bauleitplanung@bersenbrueck.de>> (ist gewährleistet bei Nutzung der Antwortfunktion Ihres E-Mail-Programms)

Abschließender Hinweis:

Die Gemeinde Ankum stellt im Parallelverfahren die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23 "Industriegebiet Nord" auf.

Die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte bereits im vergangenen Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Pfeiffer

Fachdienst III - Bauen, Planen, Umwelt -

- Straßenreinigung, -unterhaltung und Umwelt -

Lindenstraße 2

D-49593 Bersenbrück

Tel.: (05439) 962-238

Fax: (05439) 962-243

E-Mail: [pfeiffer@bersenbrueck.de](mailto:pfeiffer@bersenbrueck.de) <<mailto:pfeiffer@bersenbrueck.de>>

Web: [www.sgbsb.de](http://www.sgbsb.de) <<http://www.sgbsb.de>>

<<https://www.instagram.com/samtgemeindebsb/>> <<https://www.facebook.com/people/Samtgemeinde-Bersenbr%C3%BCck/61585663845570/>> <<https://whatsapp.com/channel/0029VbBcpwb9hXFFrsaEpr25>>

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.

Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Samtgemeinde Bersenbrück  
Fachdienst III  
Planen, Bauen und Umwelt  
Lindenstraße 2  
49593 Bersenbrück

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX  
Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
FNP 97/2 Änd.– MG Ankum	2021001	Hannes Beune	0541/ 56008-119	Hannes.Beune@LWK-Niedersachsen.de	06.02.2026

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück  
Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes  
– Mitgliedsgemeinde Ankum  
Hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Landwirtschaftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage Ankum zwischen der Loxtener Straße (L 74) und dem Kettenkamper Weg (K162). Unmittelbar angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist der ca. 4,14 ha große Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und zu kleinen Teilen als Verkehrsfläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) u.a. als neuer Standort für die Feuerwehr.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum. Hierfür sollen in diesem Verfahren die entsprechenden planerischen Grundlagen geschaffen werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen.

In einem Umkreis von 600 m um das Plangebiet herum befinden sich vier landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sowie zwei große Tierhaltungsanlagen mit Schweine- und Geflügelhaltung. Das vorliegende Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionswerte für Gewerbe- und Industrieanlagen eingehalten werden können.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der o. g. Betriebe hinsichtlich möglicher Erweiterungen ihrer Tierhaltungen werden durch die Planung aufgrund der auch im Außenbereich bereits vorhandenen Bebauung u. E. nicht zusätzlich eingeschränkt.

Ein Hinweis auf Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die von den umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch erst im weiteren Planverfahren konkret benannt werden sollen. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Beune'.

Hannes Beune



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Osnabrück**  
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück  
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Samtgemeinde Bersenbrück  
Postfach 1380  
49589 Bersenbrück

Bearbeiter/in  
Herr Feitsma

E-Mail  
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
FNP 97/2 Änd.-MG Anikum

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
OS 000026135-76 Fei

Telefon  
0541 503-578

Datum  
13.02.2026

## **97. Änderung des Flächennutzungsplanes - Mitgliedsgemeinde Anikum Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissions-schutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden. Der in der Kurzerläuterung erwähnte Fachbei-trag Schallschutz bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez. Feitsma

### **Sprechzeiten**

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Telefon  
Fax  
E-Mail  
Internet

0541 503-500  
0541 503-501  
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de  
www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

### **Bankverbindung**

Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück  
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81  
SWIFT-BIC: NOLADE2H  
UST-ID

Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst 6 – Planen und Bauen  
– Denkmalschutz –  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Dienststelle

Archäologische Denkmalpflege  
Stadt- und Kreisarchäologie

Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)

Lotter Straße 6

(über "emma-theater")



Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt

Herr Friederichs

Telefon

(0541) 323-2277

Telefax

(0541) 323-152277

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

2026-01-16

Betr.: Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück

Mail vom 15.01.2026

Zeichen: FNP 97/2 Änd.-MG Ankum

hier: 97. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde Ankum (frühzeitige Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**

Das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich eines Fließgewässers ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzlich geltende gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Im Auftrag

A. Friederichs



Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück

E-Mail: [bauleitplanung@bersenbrueck.de](mailto:bauleitplanung@bersenbrueck.de)  
Samtgemeinde Bersenbrück  
Fachdienst III - Planen, Bauen und Umwelt  
Lindenstraße 2  
49593 Bersenbrück

**Verwaltung**  
Auskunft erteilt: Frau Schnurpfeil  
Telefonnummer: 05439/9406-11

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

FNP 97 / 2 Änd.-MG Anikum,  
15.01.2026

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

15-2/97. Änd/Sch.

Datum

11.02.2026

## **Stellungnahme zum Entwurf der 97. Änderung Teilbereich 2 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück - Mitgliedsgemeinde Anikum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 15.01.2026 haben Sie mir den Entwurf der 97. Änderung Teilbereich 2 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Anikum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

### Trinkwasserversorgung

Im Teilbereich 2 sind derzeit keine Trinkwasserleitungen vorhanden. Zur Erschließung der Feuerwehr ist die Herstellung einer Hauptleitung erforderlich, ausgehend von der Bippener Straße.

Zudem ist eine frühzeitige Beteiligung der Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56) erforderlich, damit entsprechende Kapazitäten rechtzeitig eingeplant und bereitgestellt werden können.

### Abwasserentsorgung

An der östlichen Seite der K 162 „Kettenkamper Weg“ verläuft eine Abwasserdruckrohrleitung PVC DN 150, welche als Haupttransportleitung dient. Das für die wasserwirtschaftliche Erschließung erforderliche Regenrückhaltebecken befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (siehe hierzu auch Punkt 5.2 der WTU).

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorgenannten Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.




**Wasserverband  
Bersenbrück**  
Der Geschäftsführer

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Schaffert', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Ralph-Erik Schaffert

Anlage



Aufgestellt:  
 Bersenbrück, den .....

Gemarkung: Anikum  
 Aslage  
 Holsten

Planart: Trinkwasserversorgung  
 Wasserverband Bersenbrück

Maßstab: 1:2.000


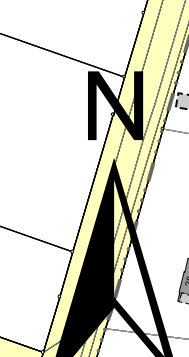
Priggenhagener Straße 65  
 49593 Bersenbrück  
 Telefon: (05439) 94 06 0  
 Telefax: (05439) 94 06 62



Planungsdatum am 21.12.2020

Inter dem Esche  
Ankum  
Gmög. Holsten

Am Steinberge



Aufgestellt:  
Bersenbrück, den .....

Gemarkung: Ankum  
Aslage  
Holsten

Planart: **Abwasser**  
Wasserverband Bersenbrück

Priggenhagener Straße 65  
49593 Bersenbrück  
Telefon: (05439) 94 06 0  
Telefax: (05439) 94 06 62

Planungsdatum am: 21.1.2028

Quelle: Auszug aus den Geobildnissen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
FNP 97/2 Änd.-MG Ankum, 15.01.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2026.01.00276

Durchwahl  
0511-643 3660

Hannover  
03.02.2026

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück  
Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde  
Ankum (Änderungsbereich 97/2)  
Hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

## **Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Plaggenesch
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

## Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

**Die Landrätin  
Fachdienst 6  
Planen und Bauen  
Planung**

Samtgemeinde Bersenbrück  
Fachdienst III – Bauen, Planen, Umwelt –  
Lindenstraße 2  
49593 Bersenbrück

Datum: 16.02.2026  
Termine nur nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frau Bertram

Durchwahl:

Tel. (0541) 501- 4065

Fax: (0541) 501- 6 4065

E-Mail: BertramC@lkos.de

Kontakt-Center: (0541) 501-1150

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD 6-80-00311-26

**Bauleitplanung der Gemeinde Samtgemeinde Bersenbrück  
hier: 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 2)  
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

**Regional- und Bauleitplanung:**

Der Bereich der Planänderung wird im RROP 2025 als „Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt und ist nicht von Vorranggebietsfestlegungen betroffen. Ich bitte darum in der Entwurfsbegründung zu korrigieren, dass östlich an den Änderungsbereich mit der L 74 ein „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“ grenzt, kein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße. Den südlichen Teil des Plangebietes quert als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen festgelegte Ortsumfahrung der Bundesstraße 214. Hierbei handelt es sich aufgrund des Planungsstadiums um schematische Trassenverläufe, die noch nicht abschließend bestimmt sind. Der im RROP dargestellte Verlauf der Ortsumgehung stellt eine der Lösungsmöglichkeiten dar. Dieser Verlauf liegt der gesamtwirtschaftlichen, umweltfachlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Bewertung bzw. Beurteilung zugrunde, welche sich durch erforderliche Verlagerungen (bspw., weil der dargestellte Verlauf überbaut wird) verändern kann. Dies ist in die gemeindliche Abwägung mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

Aus Sicht der *Bauleitplanung* bestehen gegenüber der 97. Änderung – Teilbereich 2 – des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum im südlichen Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet vorsieht. Die hier vorliegende Änderung stellt dort eine Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, sollte der Entwurf des Bebauungsplanes angepasst werden.

Auch wenn für das Plangebiet bereits Planungsrecht für eine industrielle Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 23 besteht, sind die Flächen bislang nicht versiegelt und werden landwirtschaftlich genutzt. Vor dem Hintergrund der nun beabsichtigten Planung und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme bzw. Neuversiegelung (vgl. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde), ist eine detaillierte Betrachtung der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen und von Standortalternativen erforderlich.

Das Erstellen eines schalltechnischen Gutachtens zur Bewertung des Verkehr- und Gewerbelärms wird ausdrücklich begrüßt.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.

#### **Untere Denkmalschutzbehörde:**

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 97. Änderung Teilbereich 2 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Ankum keine Bedenken.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich eines Fließgewässers ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzlich geltende gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

#### **Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:**

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 97. Änderung des FNP unter Vorbehalt der detaillierten Prüfung des Immissionsschutzgutachten keine Bedenken.

Das in der Kurzerläuterung vom 08.01.2026 aufgeführte Immissionsschutzgutachten der LWK Niedersachsen vom 20.06.2024 weist für das geplante Gewerbegebiet Immissionswerte von unter 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten aus. Somit wird der Immissionsrichtwert gem. Tabelle 22, Kap. 3.1 des Anhang 7 der TA Luft (2021) von 15 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten für Gewerbegebiete eingehalten. Die angenommenen Tierzahlen innerhalb des

Gutachtens sind im Gutachten nicht enthalten. Diese sind für die inhaltliche detaillierte Prüfung des Immissionsschutzgutachten im Rahmen der zweiten Beteiligung mit vorzulegen.

### **Bauaufsicht Innenbereich:**

Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

### **Untere Naturschutz- und Waldbehörde:**

Die in der Erläuterung zur FNP-Änderung genannten Unterlagen (Umweltbericht und Artenschutzgutachten) sind geeignet um den Eingriff in den Naturhaushalt abschätzen zu können und eine naturschutzfachliche Stellungnahme abzugeben. Zusätzliche Gutachten/Unterlagen sind aus naturschutzfachlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.

### **Untere Bodenschutzbehörde:**

Im Änderungsgebiet bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.

Durch die beantragte Änderung des FNP soll auf einer Fläche von ca. 4 ha eine Bebauung ermöglicht werden, wodurch eine Neuversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme ermöglicht werden soll.

Das Ziel 14 des Niedersächsischen Weges strebt an, bis 2030 die Flächen-Neuversiegelung auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen und bis spätestens zum Jahr 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ausgehend vom Niedersächsischen Weg wurden diese Ziele auch in das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) aufgenommen. Außerdem gibt die niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie vor, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha/Tag zu reduzieren ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Änderungsbereich gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem des LBEG ein schutzwürdiger Boden (Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde) mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit vorzufinden ist.

Die natürlichen Bodenfunktionen gem. BBodSchG § 2, Abs. 2, Nr. 1 würden im Falle einer beabsichtigten Bebauung oder sonstiger Versiegelung beseitigt werden. Darüber hinaus würde der Boden die Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung gem. BBodSchG § 2, Abs. 2, Nr. 1 nicht mehr erfüllen.

### **Fachdienst Kreisstraßen:**

Es gelten die gleichen Hinweise wie zur 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Industriegebiet Nord".

Der Querschnitt der neuen Straße und die Linienführung der Trasse sind im Grundsatz in Ordnung. Die Idee der Umgestaltung der Kreisstraße und die Heranführung an die Landesstraße sind mit uns abgestimmt und werden von uns befürwortet.

Der Fachdienst 9 - Straßen hat allerdings erhebliche Bedenken hinsichtlich der Entwurfsgestaltung/ -parameter des neuen Straßenabschnitts.

Folgende Entwurfsparameter sind unserer Meinung nach problematisch und mit dem Fachdienst 9 – Straßen im Detail abzustimmen:

- Straßengradiente
- Querneigungen
- Entwässerung
- Linienführung Radweg
- Anbindung Zufahrten
- Anbindung Landesstraße

**WIGOS:**

Die WIGOS und oleg haben keine Bedenken in Bezug auf die 97. Änderung des FNP in der Gemeinde Ankum.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan\_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez. Bertram



Bundesnetzagentur, 53105 Bonn

Nur per E-Mail

Samtgemeinde Bersenbrück  
Postfach 1380  
49589 Bersenbrück

**Betreff: Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der  
Samtgemeinde Bersenbrück - Hier: Frühzeitige Unterrichtung der  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1  
BauGB**

Bezug: FNP 97/2 Änd.-MG Ankum  
Geschäftszeichen: 814 - 6.04.02.02/26-C-0/12#1  
Datum: Bonn, 13.02.2026  
Seite 1/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15.01.2026, die ich gerne im Rahmen der  
Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-  
Übertragungsnetze beantworte.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertra-

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Postanschrift:  
53105 Bonn

Tel. 0228 14-5410  
Fax 0228 5482-4620

bearbeitet von:  
Nicole Bertram

Technische Fragen, Geodaten und  
Geoinformationssysteme,  
Raumordnung

verfahren.dritter.nabeg  
@bnetza.de

bundesnetzagentur.de

gungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im geplanten räumlichen Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bersenbrück kommt gegebenenfalls eine Realisierung der folgenden Vorhaben des BBPlG in Betracht:

- **Vorhaben Nr. 48**, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum
- **Vorhaben Nr. 49**, Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Lippetal / Welper / Hamm

Der Vorhabenträger Amprion GmbH plant, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch **Korridor B** genannt werden, abschnittsweise auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren.

Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nr. 48 und 49, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für die vorliegend relevanten Abschnitte Cloppenburg – Steinfurt der Vorhaben Nrn. 48 und 49 (**Abschnitte Mitte**) liegen der Bundesnetzagentur Anträge der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, die jeweils einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Auf der Grundlage der Anträge und der Ergebnisse der am 14.12.2022 durchgeführten Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 30.03.2023 Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 11.10.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 25.11.2024 bis zum 24.01.2025 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch und wird zum Abschluss der Verfahren mit den Bundesfachplanungsentscheidungen jeweils einen Trassenkorridor festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die Alternative zum Vorschlags-trassenkorridor (VTK) unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der geplanten 97. Änderung des Flächennutzungsplans, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben räumliche Konflikte möglich sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans mit den geplanten Netzausbauvorhaben Nrn. 48 und 49 hinweisen. Der Geltungsbereich der vorbezeichneten Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich südöstlich der Alternative zum VTK im Trassenkorridorsegment 42 des Vorhabens Nr. 48, Abschnitt Mitte sowie im deckungsgleichen Verlauf des Segments 29 des Vorhabens Nr. 49, Abschnitt Mitte und ragt mit etwa 60 m in den Korridor hinein. Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen ist geplant in diesem Bereich gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Durch die Planung können Konflikte mit den Vorhaben Nrn. 48 und 49 nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund

der geringen Überlagerung der Alternative zum VTK nach derzeitigem Planungsstand ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen allerdings als unwahrscheinlich einzustufen.

In welchem Trassenkorridor – d. h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem – die Trassen der Vorhaben Nrn. 48 und 49 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der jeweiligen Bundesfachplanungsentscheidung fest.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung ist für die Abschnitte Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 im Frühjahr 2026 zu rechnen. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob der o. g. Konflikt fortbesteht.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für die Vorhaben Nr. 48 und 49 zuständigen Vorhabenträger Amprion GmbH ([leitungsauskunft@amprion.net](mailto:leitungsauskunft@amprion.net)) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten des Vorhabenträgers sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 48 und 49 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Abschnitten Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 abrufbar sind ([www.netzausbau.de/vorhaben48-m](http://www.netzausbau.de/vorhaben48-m) bzw. [www.netzausbau.de/vorhaben49-m](http://www.netzausbau.de/vorhaben49-m)). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Nicole Bertram

Datenschutzhinweis: [www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz](http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz)